



PRÜFUNGSRICHTLINIEN

Inhalt	Seite
1. Zweck der Prüfung	2
2. Arten der Prüfungen	3
3. Umfang der Prüfungen	4
4. Durchführung der Prüfungen	4
5. Dauer der Prüfungen	6
6. Häufigkeit der Prüfungen	6
7. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse	7
8. Kosten der Prüfung	11
9. Zuständigkeit	12

23. Oktober 2019

1. Zweck der Prüfung

- 1.1 Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung (Satzung) des Prüfungsverbandes deutscher Banken e.V. (Prüfungsverband) erfolgen die Prüfungen im Interesse des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Bundesverband) bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

Den Prüfungen unterliegen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung Mitgliedsbanken und Unternehmen, welche einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben (antragstellende Unternehmen), sowie gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung aus dem Prüfungsverband ausgeschiedene Mitgliedsbanken (im Folgenden einheitlich Bank).

- 1.2 Die Prüfungen sollen feststellen, ob bei der zu prüfenden Bank eine Gefahr für die Sicherheit der Einlagen bzw. ob bei der Mitgliedsbank Zweifel an der Angemessenheit der Sicherungsgrenze bestehen. Bei Mitgliedsbanken und ausgeschiedenen Mitgliedsbanken sollen die Prüfungen zudem feststellen, ob diese die Anforderungen an die Ermittlung und Meldung der nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds (Statut) gesicherten sowie der nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) gedeckten Einlagen (im Folgenden einheitlich geschützte Einlagen) gemäß § 5a Abs. 4 und § 6 des Statuts bzw. gemäß § 7 Abs. 8 EinSiG erfüllen. Bei antragstellenden Unternehmen dienen die Prüfungen ergänzend der Beurteilung, ob bei diesen die Aufnahmevoraussetzungen für den Einlagensicherungsfonds vorliegen.

- 1.3 Der Begriff „Gefahr“ schließt die Prüfung der Zukunftsaussichten der Bank und der Gesichtspunkte ein, die für die Mitwirkung der Bank am Einlagensicherungsfonds gemäß § 3 Abs. 1 des Statuts Bedeutung erlangen: u.a. die zum Geschäftsbetrieb der Mitgliedsbank erforderlichen Mittel, die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung sowie Zuverlässigkeit der Inhaber bedeutender Beteiligungen an der Bank. „Zweifel an der Angemessenheit der Sicherungsgrenze“ können sich bei Vorliegen eines besonderen Risikoprofils gemäß § 6 Abs. 8c des Statuts ergeben und zu einer Reduzierung der jeweiligen Sicherungsgrenze führen.

Die Prüfung schließt die Aufdeckung eventuell vorhandener Verluste in der in § 35 Abs. 2 Ziff. 4 a) und b) des Kreditwesengesetzes (KWG) genannten Höhe sowie die Ermittlung von Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG ein.

- 1.4 In engem Zusammenhang mit der Prüfung kann gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung eine Beratung der Bank erfolgen mit dem Ziel, eine etwaige künftige Gefährdung der Einlagen zu verhindern.

2. Arten der Prüfungen

2.1 Bei den Prüfungen des Prüfungsverbandes sind zu unterscheiden

- a) Einlagensicherungsprüfungen bei Mitgliedsbanken gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 der Satzung,
- b) Einlagensicherungsprüfungen bei ausgeschiedenen Mitgliedsbanken unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung,
- c) Nachschauprüfungen zu vorangegangenen Einlagensicherungsprüfungen und
- d) Aufnahmeprüfungen bei antragstellenden Unternehmen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 der Satzung.

Die Prüfungen können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung auch die jeweiligen verbundenen Unternehmen umfassen oder sich gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung auch auf die Zentrale der Mitgliedsbank und deren sonstige Zweigstellen oder Zweigniederlassungen erstrecken.

2.2 Die Prüfungen zu Tz. 2.1 a) und c) können angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Prüfungen gemäß Tz. 2.1 b) und d) erfolgen ausschließlich angemeldet.

2.3 Die Prüfungsrichtlinien gelten in sinngemäßer Anwendung auch für Inhaberkontrollprüfungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 6 der Satzung. Diese erfolgen ausschließlich in angemeldeter Form und können mit den Prüfungen gemäß Tz. 2.1 a), c) und d) verbunden werden.

3. Umfang der Prüfungen

- 3.1 Die Prüfungen zu Tz. 2.1 a), b) und d) müssen nicht den gesamten Geschäftsbetrieb erfassen, sondern können sich - risikoorientiert - auf Teilbereiche beschränken.

Die vom Prüfungsverband vorgesehenen Prüffelder werden der Bank in der Prüfungsankündigung mitgeteilt. Soweit es aufgrund der Erkenntnisse während der Prüfung erforderlich ist, behält sich der Prüfungsverband vor, die Prüfung auf weitere Prüffelder auszudehnen.

- 3.2 Nachschauprüfungen (Tz. 2.1 c) beschränken sich auf diejenigen Prüffelder, die in dem Bericht über die vorangegangene Einlagensicherungsprüfung genannt sind.

4. Durchführung der Prüfungen

- 4.1 Die Prüfungen sind nach Maßgabe der Satzung und der für Kreditinstitute geltenden Grundsätze – insbesondere der Bestimmungen des KWG und der Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der weiteren zuständigen Aufsichtsbehörden – unter Beachtung der Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer und in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Prüfer haben bei Anlegung ihrer Maßstäbe die Verhältnisse eines ordentlich geführten Kreditinstituts und die Erfahrungen und Verlautbarungen des Prüfungsverbandes zu berücksichtigen.

- 4.2 Die Prüfer haben sich bei Beginn ihrer Prüfungstätigkeit auszuweisen. Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung berechtigt, alle ihnen wichtig erscheinenden Unterlagen, Nachweise und Auskünfte anzufordern und Arbeitspapiere und Dauerakten in berufsüblichem Rahmen anzulegen. Dabei dürfen Unterlagen kopiert oder auszugsweise Abschriften gefertigt werden. Die zur Durchführung der Prüfung notwendigen Daten und Informationen sind auf Anforderung auch durch elektronische Zugriffsmöglichkeiten oder durch eine Übernahme von Daten auf verbandseigene Personal-Computer mit anschließender Auswertung durch Prüfprogramme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitspapiere

sowie die übernommenen Daten und Auswertungen dienen der Beweissicherung und der Prüfungsüberwachung. Sie werden in den Räumen des Prüfungsverbandes unter Verschluss aufbewahrt. § 24 der Satzung über die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht sowie die einschlägigen Vorschriften für Wirtschaftsprüfer sind hierbei zu beachten. Zur Unterstützung der Prüfungshandlungen wird ein umfassendes Informations- und Kommunikationssystem eingesetzt; für die Einwahl in das Intranet des Prüfungsverbandes kann es daher erforderlich sein, dass von der Bank eine entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.

4.3 Maßgebend für die Beurteilung im Rahmen einer Prüfung sind grundsätzlich die Verhältnisse an einem bestimmten Prüfungstichtag. Der Prüfungstichtag wird der Bank mit der Prüfungsankündigung mitgeteilt, üblicherweise ist dies der letzte Monatsultimo vor dem Prüfungsbeginn; bei der Prüfung der Erfüllung der Anforderungen an die Ermittlung und Meldung der geschützten Einlagen nach Tz. 1.2 Satz 2 ist dies üblicherweise ein vom Monatsultimo abweichender Stichtag. Der Prüfer kann zur Verbesserung seiner Erkenntnis stichprobenweise oder lückenlos Vorgänge untersuchen, die vor oder nach dem Prüfungstichtag liegen. Soweit im Rahmen einer Prüfung die Systematik von Arbeitsabläufen untersucht wird, wie dies beispielsweise beim Internen Kontrollsystem gegeben ist, erstreckt sich die Beurteilung zeitraumbezogen auf vom Prüfer vorgegebene Zeitspannen. In diesen Fällen wird kein bestimmter Prüfungstichtag gewählt.

4.4 Der Prüfungsverband kann in besonderen Fällen auf andere Unternehmen ausgelagerte Bereiche auch bei diesen Unternehmen sowie Sicherheiten bei den Kreditnehmern oder Dritten einer Prüfung unterziehen, soweit auch die Bank selbst dazu berechtigt wäre.

Die Bank ist verpflichtet, dem Prüfungsverband auf Verlangen die Durchführung solcher Prüfungen zu ermöglichen, soweit dies zur sachgerechten Beurteilung der Verhältnisse der Bank erforderlich ist.

4.5 Die Prüfer haben Vollständigkeitserklärungen, die von den Geschäftsleitern zu unterschreiben sind, zu den Prüfungsakten zu nehmen.

5. Dauer der Prüfungen

Der Prüfungsverband bemüht sich, die Prüfungsdauer möglichst kurz zu halten. Grundsätzlich hängt die Prüfungsdauer jedoch auch von der Prüfungsbereitschaft und der Auskunftserteilung bzw. Bereitstellung von Unterlagen und Informationen durch die Geschäftsleiter und Mitarbeiter der Bank ab.

6. Häufigkeit der Prüfungen

- 6.1 Der Abstand zur vorhergehenden Einlagensicherungsprüfung bei einer Mitgliedsbank gemäß Tz. 2.1 a) soll mindestens zwei Jahre und nicht mehr als fünf Jahre betragen. Maßgebend für die Berechnung des Abstandes zwischen zwei Prüfungen ist der Prüfungstichtag, der von Prüfung zu Prüfung variiert werden soll.

Einlagensicherungsprüfungen können auch in kürzeren Abständen als zwei Jahren erfolgen, wenn sie sich auf andere als in der vorangegangenen Prüfung erfasste Prüffelder erstrecken.

Die erste Prüfung nach Abschluss eines Aufnahmeverfahrens gemäß § 8 der Satzung soll spätestens im dritten vollen Geschäftsjahr der jeweiligen Mitgliedsbank erfolgen.

- 6.2 Die Prüfungen können unbeschadet der Regelung in Tz. 6.1 in kürzeren Abständen durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte – die der betreffenden Mitgliedsbank mitzuteilen sind – vorliegen, dass eine Gefahr für die Sicherheit der Einlagen besteht oder dass die Anforderungen an die Ermittlung und Meldung der geschützten Einlagen nicht erfüllt werden. Auf § 5 Abs. 1 der Satzung wird verwiesen.
- 6.3 Schließt eine Prüfung mit „Besonderen Prüfungsfeststellungen“ gemäß Tz. 7.5 oder „Auflagen“ gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung ab, so kann erforderlichenfalls in kurzem Abstand eine Nachschauprüfung (Tz. 2.1 c) stattfinden, die sich auf die Nachprüfung der festgestellten Mängel und deren Beseitigung oder die Beachtung der Auflagen erstreckt.

6.4 Mit der BaFin besteht Übereinstimmung, dass zwischen den Prüfungen des Prüfungsverbandes und den Prüfungen gemäß § 44 Abs. 1 KWG keine Überschneidungen entstehen sollen. Soweit Prüfungen der zuständigen Aufsichtsbehörden dem Prüfungsverband bekannt sind und ihm die Ergebnisse der Prüfungen vorliegen, wird der Prüfungsverband im Regelfall eine Einlagensicherungsprüfung über denselben Gegenstand frühestens ein Jahr nach dem Stichtag der Prüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde durchführen; die Gründe für einen kürzeren Abstand sind der betreffenden Mitgliedsbank mitzuteilen.

7. Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse

7.1 Die Prüfer fertigen während der Prüfung einen Berichtsentwurf über ihre Feststellungen an. Im Interesse der Einheitlichkeit erfolgt die Berichterstattung unter Verwendung von Musterprüfungsberichten.

7.2 Die Prüfer unterrichten die Bank fortlaufend und insbesondere am Ende der Prüfung über die vorläufigen Prüfungsergebnisse. Die Unterrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt der Berichtskritik nach Abschluss der Prüfung. Maßgebend ist ausschließlich die schriftliche Berichterstattung nach Abschluss der Berichtskritik; mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb der jeweiligen Prüfung sind stets unverbindlich.

7.3 Der Prüfungsverband kann negative Prüfungsfeststellungen (Beanstandungen) im Rahmen seiner Berichterstattung kategorisieren. Die Kategorisierung erfolgt ergänzend zu den textlichen Ausführungen in Abhängigkeit des Schweregrades der Beanstandungen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Beanstandung auf das ordnungsgemäße Betreiben der Geschäfte bzw. auf die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements oder der Aussagekraft der Geschäftsplanung der Banken sowie der Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung und Meldung der geschützten Einlagen bei Mitgliedsbanken und ausgedehnten Mitgliedsbanken. Das Kategorisierungsschema wird im Bericht dargestellt. Der Prüfungsverband kann Mängel, die seit der jeweils letzten Prüfung nicht behoben wurden, bei der nachfolgenden Prüfung der nächsthöheren Kategorie zuordnen.

7.4 Jeder Bericht enthält ein zusammengefasstes Ergebnis, in dem die wesentlichen Prüfungsergebnisse und – mit Ausnahme der Berichte, die sich ausschließlich auf die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen an die Ermittlung und Meldung der geschützten Einlagen nach Tz. 1.2 Satz 2 beziehen – die Gesamtwürdigung der Risikolage dargestellt werden.

7.5 Soweit im Rahmen einer Prüfung „Besondere Prüfungsfeststellungen“ getroffen wurden, werden diese im Anschluss an das zusammengefasste Ergebnis aufgeführt. Soweit diese Feststellungen dazu führen, dass damit eine Beanstandung im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 der Satzung einhergeht oder eine sonst drohende Gefahr für die Sicherheit der Einlagen nicht auszuschließen ist, können nach § 11 Abs. 1 der Satzung „Auflagen“ erteilt werden.

Im Zuge jeder folgenden Prüfung wird sich der Prüfungsverband von der Einhaltung der Auflagen überzeugen.

7.6 „Besondere Prüfungsfeststellungen“ können im Bericht auch zu einzelnen Geschäftsvorfällen oder grundsätzlichen Beanstandungen getroffen werden mit dem Ziel, der Bank innerhalb einer festgesetzten Frist die Möglichkeit zur Verbesserung der Situation oder zum Abstellen des betreffenden Mangels einzuräumen.

In diesem Falle wird die Bank aufgefordert, sich zu den Prüfungsfeststellungen in angemessener Zeit nach Zugang der Endausfertigung des Berichtes zu äußern. Dabei soll sie mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den „Besonderen Prüfungsfeststellungen“ entsprochen hat. Gegebenenfalls findet eine Nachschauprüfung statt (vgl. Tz. 6.3).

7.7 Wenn im Rahmen einer Prüfung ein Vermögensgegenstand oder ein Schuldposten nicht abschließend beurteilt werden kann (z.B. wegen fehlender Nachweise zur Werthaltigkeit des Vermögenspostens oder mangelnder Beurteilbarkeit des Wertes einer Sicherheit) oder soweit eine Blanko-Kreditgewährung – gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank oder des Kreditnehmers – zu hoch erscheint, oder soweit ein Kredit unabhängig von der Risikogewichtung mehr als 100 % der Eigenmittel ausmacht, spricht der Prüfungsverband von einem „erhöhten latenten Risiko“, das eine entsprechende „Bindung“ von Eigenkapital und/oder stillen Reserven bedeutet (§ 11 Abs. 1 Satz 2 der

Satzung). Sofern sich aus der „Bindung“ des Eigenkapitals/und oder stillen Reserven in Folge eines „erhöht latenten Risikos“ bei einer Mitgliedsbank im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ein „besonderes Risikoprofil“ im Sinne des § 6 Abs. 8c Satz 1 des Statuts für die Mitgliedsbank ergibt, führt diese zu einer entsprechenden Absenkung der Sicherungsgrenze auf bis zu EUR 250.000.

- 7.8 Der Prüfungsbericht enthält – mit Ausnahme der Berichte, die sich ausschließlich auf die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen an die Ermittlung und Meldung der geschützten Einlagen nach Tz. 1.2 Satz 2 beziehen – einen Prüfungsvermerk, der das kurz gefasste Urteil beinhaltet, ob eine Gefahr für die Sicherheit der Einlagen bei der Bank besteht, eventuell unter Hervorhebung wichtiger Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsvermerk umfasst auch eine Feststellung zur Angemessenheit der jeweils geltenden Sicherungsgrenze. Bei Prüfungen gemäß Tz. 1.2 Satz 2 bezieht sich der Prüfungsvermerk darauf, ob die Anforderungen an die Ermittlung und Meldung der geschützten Einlagen erfüllt werden.
- 7.9 Nach Abschluss der Berichtskritik erhält die Bank den Entwurf des Prüfungsberichtes mit der Bitte um Stellungnahme. Hierfür wird eine Frist – im Regelfall zwei Wochen – gesetzt, die einerseits den Erfordernissen der Bank Rechnung tragen, andererseits die Aktualität des Prüfungsberichtes sicherstellen soll.

Sofern sich die Bank nach Ablauf der Frist nicht zu dem ihr vorliegenden Entwurf des Prüfungsberichtes äußert, wird der Prüfungsverband die Endausfertigung und Endauslieferung ohne Berücksichtigung einer eventuellen Stellungnahme der Bank vornehmen.

- 7.10 Der Prüfungsbericht wird in Ausfertigungen an die Bank, gleichzeitig gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung an die BaFin, die zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank und den Abschlussprüfer der Bank übermittelt. Darüber hinaus ist der Prüfungsverband berechtigt, den Prüfungsbericht insgesamt oder in Auszügen auch den weiteren jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden zugänglich zu machen. Bei Berichten, die sich ausschließlich auf die Prüfung der Erfüllung der Anforderungen an die Ermittlung und Meldung der geschützten Einlagen nach Tz. 1.2 Satz 2 beziehen, kann dessen Übermittlung an den Abschlussprüfer entfallen.

- 7.11 Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung unterrichtet der Prüfungsverband den Vorstand des Bundesverbandes, den Ausschuss für die Einlagensicherung sowie das für den Einlagensicherungsfonds zuständige Mitglied der Geschäftsführung des Bundesverbandes, wenn die Prüfung einer Mitgliedsbank oder von in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Satzung genannten Personen oder Unternehmen zu Feststellungen geführt hat, die die Einlagen der Bank als möglicherweise gefährdet erscheinen lassen. Diese Unterrichtung erfolgt unverzüglich, d.h. erforderlichenfalls schon vor Abschluss der Prüfung. Gleichzeitig unterrichtet der Prüfungsverband in analoger Anwendung des § 29 Abs. 3 KWG die zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Unterrichtung erfolgt mündlich oder schriftlich, wobei der Berichtsentwurf ganz oder auszugsweise bereits vor Einholung der Stellungnahme der Bank gemäß Tz. 7.9 übersandt werden kann. Die Geschäftsleitung der Bank wird spätestens gleichzeitig unterrichtet. Darüber hinaus ist der Prüfungsverband berechtigt, Prüfungsergebnisse oder sonstige wesentliche Tatsachen, die die weitere Entwicklung der Bank wesentlich beeinträchtigen können, dem zuständigen Aufsichtsorgan der Bank mitzuteilen und zu erläutern (§ 5 Abs. 2 Satz 3 der Satzung).
- 7.12 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Satzung unterrichtet der Prüfungsverband den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes über das Volumen der geschützten Kundeneinlagen und die Höhe bzw. die Veränderung der Sicherungsgrenze der Mitgliedsbank, wenn die Prüfung zur Feststellung eines „besonderen Risikoprofils“ im Sinne des § 6 Abs. 8c Satz 1 des Statuts geführt hat.
- 7.13 Bei Aufnahmeprüfungen werden der Beirat des Prüfungsverbandes und gegebenenfalls die Mitgliederversammlung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 der Satzung sowie der Bundesverband gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Satzung von den für die Aufnahmeentscheidung wesentlichen Prüfungsergebnissen in Kenntnis gesetzt.
- 7.14 Der Bericht über die Prüfung im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren wird dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung bzw. dem gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter des beteiligten Unternehmens übermittelt. Sind die Voraussetzungen für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds nach dem Ergebnis der Prüfung nicht oder nicht mehr gegeben, so ist der Prüfungsbericht auch dem Bundesverband sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen, soweit die Einreichung

dieses Berichtes nicht ohnehin in analoger Anwendung des § 26 Abs. 2 oder § 29 Abs. 3 KWG zu erfolgen hat.

8. Kosten der Prüfung

- 8.1 Die Kosten des Prüfungsverbandes sollen etwa zu 50 % aus Mitgliedsbeiträgen und etwa zu 50 % durch die Berechnung von Prüfungsgebühren bestritten werden.
- 8.2 Auf dieser Basis werden die Gebührenrechnungen für die Einlagensicherungsprüfungen und Nachschauprüfungen erstellt. Die näheren Einzelheiten regelt eine Gebührenordnung in der jeweils aktuellen, gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung vom Beirat beschlossenen Fassung.
- 8.3 Bei Aufnahmeprüfungen gemäß Tz. 2.1 d), Inhaberkontrollprüfungen nach Tz. 2.3 und Prüfungen gemäß Tz. 2.1 Satz 2 und 3 bei verbundenen Unternehmen sowie bei zusätzlichen Prüfungshandlungen zur Beurteilung der auf andere Unternehmen ausgelagerten Bereiche gemäß Tz. 4.4 und erhöht latenter Risiken im Sinne der Tz. 7.7, insbesondere bei der Zentrale der Mitgliedsbank oder sonstigen Zweigniederlassungen im Ausland, wird der aus Mitgliedsbeiträgen resultierende Nachlass gemäß Tz. 8.1 nicht gewährt, auch wenn diese im Rahmen oder Zusammenhang mit Einlagensicherungsprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsgebühren hat die jeweilige Mitgliedsbank zu tragen, soweit sich nicht das geprüfte Unternehmen bzw. der geprüfte Inhaber der bedeutenden Beteiligung oder die geprüfte Zentrale oder Zweigniederlassung zur Übernahme der Gebühren bereit erklärt. Die näheren Einzelheiten regelt jeweils die vom Beirat gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung beschlossene Gebührenordnung.
- 8.4 Auf den Gebührenrechnungen werden die Zahl der geleisteten Prüfungstage und die Tagessätze je Mitarbeiterkategorie angegeben.
- 8.5 Sofern der Prüfungsstichtag weniger als ein Jahr nach dem Stichtag der vorhergehenden, auf das gleiche Sachgebiet gerichteten und gegen Gebühren durchgeführten Prüfung liegt, wird die Prüfung unentgeltlich durchgeführt. Dies gilt nicht für Nachschauprüfungen gemäß Tz. 2.1 c) und Prüfungen im Zusammenhang mit Tz. 6.2 Satz 1.

- 8.6 Werden Prüfungen ganz oder teilweise gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vom Prüfungsverband auf andere Personen oder Unternehmen übertragen, so sind deren Kosten und Gebühren unmittelbar zwischen diesen und dem Geprüften abzurechnen bzw. in besonderen Fällen sind die dem Prüfungsverband von diesen in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten, soweit diese Kosten und Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur jeweiligen Gebührenordnung des Prüfungsverbands stehen.

9. Zuständigkeit

- 9.1. Die Entscheidungen über die Durchführung von Prüfungen und die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten obliegen dem Vorstand. Einzelheiten zur Zuständigkeit für die Prüfungsdisposition regelt der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.
- 9.2 Der Beirat des Prüfungsverbandes nimmt die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr. Er wird über die Ergebnisse der Prüfungen bei den einzelnen Banken grundsätzlich nicht unterrichtet, jedoch kann eine Unterrichtung über generelle Ergebnisse, über Einzelergebnisse ohne Namensnennung und über die im Geschäftsjahr geprüften Banken erfolgen. Dies gilt nicht für Aufnahmeprüfungen; bei ihnen wird der Beirat über alle für die Aufnahmeentscheidung wesentlichen Prüfungsergebnisse informiert.
- 9.3 Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung regelt die Satzung. Die Mitgliederversammlung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der Satzung über Inhalte, Ergebnisse und Feststellungen von Prüfungen ausschließlich in den dort genannten Fällen informiert.